

Marktverordnung (MV)

Auflageexemplar

19.01.2010 (inkl. Änderungen vom 18.01.2011, 22.10.2013, 16.09.2014, 10.02.2015
sowie 14.10.2025)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Marktstände	3
Art. 4	Darbietung der Waren	4
Art. 5	Preisanschrift	4
Art. 6	Lebensmittel	4
Art. 7	Masse und Gewichte	5
Art. 8	Werbung	5
Art. 9	Hunde	5
B	Märkte	5
Art. 10	Ordentlicher Markt	5
Art. 11	Besondere Märkte	6
Art. 12	Marktähnliche Veranstaltungen	7
Art. 13	Bewilligung	7
Art. 14	Wegweisung und Ausschluss	7
C	Verfahren	8
Art. 15	Anmeldung	8
Art. 16	Standplätze	8
Art. 17	Belegung	8
Art. 18	Verlassen, Räumung und Reinigung	8
D	Gebühren	9
Art. 19	Platz- und Standmieten	9
Art. 20	Einzug der Mieten	9
E	Strafbestimmungen und Rechtspflege	9
Art. 21	Strafbestimmungen	9
Art. 22	Beschwerde	9
F	Schlussbestimmungen	9
Art. 23	Inkrafttreten	9
Art. 24	Aufgehobenes Recht	10
Anhang 1	zu Art. 2: Zuständigkeit	13
Anhang 2	zu Art. 19: Platz- und Standmieten	15

- *Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln –*

Gestützt auf Art. 50 Abs. 3 Gemeindegesetz des Kantons Bern (GG) sowie Art. 25 Abs. 2 lit. 2 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Büren a.A. (GO) erlässt der Gemeinderat von Büren a.A. folgende Bestimmungen:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Das Marktwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die Überwachung der einzelnen Marktveranstaltungen obliegt der Gemeindepolizei.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Aufhebung bisheriger und Einführung neuer ordentlicher oder besonderer Märkte sowie über ihre zeitliche Durchführung. Er bestimmt ferner die Strassen und Plätze, auf denen Märkte abgehalten werden.

³ Die vorliegende Verordnung soll einen ordnungsgemässen Betrieb der auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde Büren a.A. durchgeführten Märkte gewährleisten. Sie bezweckt insbesondere, den zur Verfügung stehenden öffentlichen Grund jenen Marktteilnehmenden zur Verfügung zu stellen, deren Waren den Vorgaben dieser Verordnung am besten entsprechen und die den Markt entsprechend durch ihr Angebot fördern.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Zur Sicherstellung der Durchführung eines jeden Marktes bezeichnet der Gemeinderat im Anhang 1 zu dieser Verordnung eine marktverantwortliche Stelle (z.B. Einsatz einer ständigen oder nicht ständigen Kommission, Auftrag an einen Marktverantwortlichen, an ein Marktgremium oder an eine private Trägerschaft).

² Die marktverantwortliche Stelle nimmt die Aufgaben der Marktpolizei wahr und übt eine allgemeine Kontrolle über die Märkte aus.

³ Die Lebensmittelkontrolle erfolgt durch die zuständigen Organe der Gesundheitspolizei.

Art. 3 Marktstände

¹ Grundsätzlich haben die Marktfahrer für eigene Marktstände, Verkaufswagen oder ähnliche Einrichtungen zu sorgen.

² Jeder Marktstand ist mit Namen und Wohnort des Inhabers gut sichtbar zu kennzeichnen. Juristische Personen haben den im Handelsregister eingetragenen Namen beziehungsweise die Firma gut sichtbar anzuschreiben.

³ Die marktverantwortliche Stelle kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens verlangen, dass eine Skizze der Standanschrift eingereicht wird. Entspricht diese nicht den Vorgaben von Art. 2, wird sie zur Verbesserung zurückgewiesen.

⁴ Es darf kein anderes als das in der Bewilligung festgelegte Warensortiment angeboten werden. Ein Wechsel des Warensortiments ist nur mit Zustimmung der marktverantwortlichen Stelle zulässig. Die marktverantwortliche Stelle kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nähere Auskünfte zum Warensortiment verlangen und sich die entsprechenden Produkte vorlegen lassen.

⁵ Untersagt ist das Anbieten von Waren, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, wie namentlich Waffen und nicht zugelassene Heilmittel. Gleiches gilt für das Anbieten von Dienstleistungen, wie namentlich Therapien und Kuren, die gesundheitsschädliche Wirkung haben können.

Art. 4 Darbietung der Waren

¹ Die Waren sind sauber und ansehnlich darzubieten. Sie sind vor Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einflüssen zu schützen.

² Ihre Auslage darf den Durchgangsverkehr nicht beeinträchtigen.

Art. 5 Preisanschrift

¹ Die Verkaufspreise sind nach den eidgenössischen Vorschriften anzuschreiben.

² Im Besonderen sind bei den zum Kauf angebotenen Waren Detail- und Grundpreise gut und leicht lesbar bekannt zu geben; aus der Preisangabe muss deutlich hervorgehen, auf welches Produkt und auf welche Verkaufeinheit (Stück, Liter, Netto- bzw. Abtropfgewicht usw.) sich der Detailpreis bezieht (Art. 7 bis 9 PBV).

Art. 6 Lebensmittel

¹ Beim Verkauf von Lebensmitteln sind hinsichtlich der Herkunftsbezeichnung, der Qualität, der Sortierung, Verpackung und Aufmachung die eidg. und kant. Vorschriften zu beachten.

² Besonders hingewiesen wird auf folgende einzelne Bestimmungen:

- Gebinde, Packmaterialien und Einrichtungen für die Aufbewahrung und den Verkauf von Lebensmitteln müssen sauber und zweckmässig sein (Art. 17 LMV).
- Lebensmittelauslagen müssen mindestens 60 cm vom Boden abgehoben sein (Art. 100 EV LMG).
- Lebensmittel sind vor Staub und anderen Verunreinigungen zu schützen. Unverpackte Back- und Fleischwaren dürfen nur hinter einem Schutzaufbau feilgehalten werden (Art. 17 LMV, Art. 61 EV LMG).
- Zeitungen und Makulatur dürfen nicht als Pack- und Einwickelpapier verwendet werden (Art. 17 Abs. 2 LMV).

- Lebensmittel müssen wahrheitsgetreu deklariert sein (Art. 19 ff LMV). Beim Verkauf von Früchten ist neben der Angabe der Qualitätsklasse auch der Sortenname anzugeben (Art. 186 LMV).

³ Wild gewachsene Pilze müssen unmittelbar vor dem Markt von der amtlichen Pilzkontrolle begutachtet werden und von einem Kontrollschein begleitet sein.

Art. 7 Masse und Gewichte

¹ Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen vor dem Käufer gewogen werden.

² Die Waagen sind für den Käufer gut sichtbar aufzustellen.

³ Die Bestimmungen über das Messwesen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Werbung

¹ Werbung darf weder das Publikum noch die Inhaber benachbarter Marktstände belästigen.

² Die Verwendung von Tonverstärkern zum Zwecke der Werbung, überlautes Ausrufen von Waren und die zudringliche Aufforderung zum Kauf sind untersagt.

³ Das Durchführen von Gesundheits- oder Stresstests zum Bewerben von Waren und Dienstleistungen ist untersagt.

⁴ Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den öffentlichen Markt stören, sind untersagt.

Art. 9 Hunde

Das Laufen lassen von Hunden auf dem Markt ist verboten.

B Märkte

Art. 10 Ordentlicher Markt

Der Gemeinderat bewilligt als ordentlichen Markt:

Büremärit	Daten:	2 Mal im Jahr (Frühling und Herbst): - im Mai, Samstag vor Muttertag - zweiter Samstag im September
	Waren	Warenmarkt
	Verkaufszeit:	jeweils von 08:00 – 16:00 Uhr 09:00 – 17:00 Uhr
	Marktareal:	In der Regel Hauptgasse, Kreuzgasse, Spittelgasse, Ringmauerweg, Marktplatz, Ländte (in Ausnahmefällen erweiterbar auf Graben)
	Teilnehmerzahl:	--

Art. 11 Besondere Märkte

¹ Der Gemeinderat bewilligt als besondere Märkte:

Weihnachtsmarkt	Datum	in der Regel der 1. Sonntag im Dezember
	Waren	Angebot limitiert auf Weihnachtswaren und Geschenkartikel, Kunsthandwerk
	Verkaufszeit:	10:00 – 18:00 Uhr
	Marktareal	In der Regel Hauptgasse, Kreuzgasse, Spittelgasse, Marktplatz
	Teilnehmerzahl:	--
	Besonderes:	- Einheitliches Standkonzept. Keine Privatstände (Ausnahme Lebensmittel Stände / Wagen), Marktautos usw. - Mit der Standmiete sind die Platzmiete sowie sämtliche übrigen Kosten für Transport und Infrastruktur abgegolten.

Wochenmarkt	Daten	jeden Dienstag
	Waren	Lebensmittel und Blumen
	Zeiten	Jeweils morgens bis 12:00 Uhr
	Marktareal	Marktplatz

Samstagsmarkt	Datum	jeden Samstag
	Waren	Lebensmittel und Blumen
	Zeiten	Jeweils den ganzen Tag bis 16:00 Uhr
	Marktareal	Marktplatz
	Teilnehmerz.:	--

² Allfällig neu hinzukommende Märkte wie z.B.

- Monatsmarkt
- Flohmarkt, Antiquitätenmarkt, Brocante
- spez. Blumen- oder Gemüsemarkt
- Chlauser- oder Christbaummarkt

sind ebenfalls den Bestimmungen dieser Verordnung unterstellt.

³ Bei einem Flohmarkt dürfen nur Waren verkauft werden, die eindeutig als gebraucht zu erkennen sind. Der Verkauf von serienweise zusammengekauften Massengütern (sog. Liquidationsposten) ist untersagt.

Art. 12 Marktähnliche Veranstaltungen

Die ständige oder periodische Beanspruchung des öffentlichen Grundes mit einzelnen Ausstellungs- oder Verkaufsstellen (z.B. Lauben- und Trottoirstände) einschliesslich der Beanspruchung öffentlichen Bodens für Veranstaltungen (Verkaufsstände, Zelte usw.) ist bewilligungspflichtig. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 13 Bewilligung

¹ Wer einen Marktstand betreiben oder Waren auf dem Markt anbieten will, bedarf eine Bewilligung der Gemeindepolizei. Die Bewilligung legt den Betreiber des Marktstandes und das Sortiment verbindlich fest.

² Mit der Einreichung des Gesuchs sind alle für die Bewilligungserteilung erforderlichen Angaben, namentlich zum Sortiment, zu machen. Soweit erforderlich, sind die Gesuchsteller verpflichtet, ihre Geschäftsverhältnisse und ihre Betriebsstruktur offenzulegen.

³ Bewilligungen werden nur erteilt, wenn das angebotene Warensortiment den Vorgaben von Art. 10 und 11 entspricht und die Beteiligung des Gesuchstellers am Markt geeignet ist, den Markt zu fördern. Übersteigt die Anzahl Gesuche die Anzahl vorhandene Plätze, so werden bisherige und einheimische Marktteilnehmer vorgängig berücksichtigt.

⁴ Über die Vorgaben von Abs. 3 hinaus können kommunale Vereine und Organisationen eine Bewilligung erhalten, um in geeigneter Weise auf ihre Aktivitäten aufmerksam zu machen. Bewilligungen können in diesem Fall mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, welche sicherstellen, dass der Marktzweck nicht beeinträchtigt wird.

⁵ Auf eine Bewilligung besteht kein Anspruch. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

Art. 14 Wegweisung und Ausschluss

Wer sich den Anordnungen der marktverantwortlichen Stelle nicht fügt, kann von diesen vom Markt weggewiesen werden. Die Gemeindepolizei schliesst Marktfahrer vom Markt aus, welche diese Vorschriften oder die einschlägigen eidg. und kant. Bestimmungen schwer oder trotz Mahnung wiederholt missachten.

C Verfahren

Art. 15 Anmeldung

Die Anmeldung hat zu Beginn des Jahres mittels zugestelltem Anmeldeformular direkt beim Marktsekretariat zu erfolgen.

Art. 16 Standplätze

¹ Stände, Buden oder andere Vorrichtungen zu Verkaufs- oder Schaustellungszwecken dürfen nur an den durch die marktverantwortliche Stelle angewiesenen Standplätzen aufgestellt werden

² Inhaber von Geschäften, die am Marktareal liegen, haben nur dann ein Anrecht auf Zuweisung eines unmittelbar vor dem Geschäft liegenden Standplatzes, wenn sie sich in üblicher Weise am Markt beteiligen.

³ Das Austauschen, Untervermieten oder Abtreten von Standplätzen ist untersagt.

⁴ Änderungen der Stand- und Platzzuteilung durch die marktverantwortliche Stelle bleiben vorbehalten.

Art. 17 Belegung

¹ Die Anmeldungen an die Märkte sind verbindlich und mit der Vorauszahlung der Stand- respektive Platzmieten definitiv.

² Zugesicherte Stände und Plätze müssen bis Marktbeginn belegt sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die marktverantwortliche Stelle über freigebliebene Stände und Plätze verfügen.

³ Für reservierte, jedoch nicht belegte Stände und Plätze werden die vorausbezahlten Mietgebühren nicht zurückerstattet.

Art. 18 Verlassen, Räumung und Reinigung

¹ Vorzeitiges Verlassen der Stände und Plätze ist nur mit Bewilligung der marktverantwortlichen Stelle gestattet.

² Das Marktareal darf frühestens bei Marktschluss mit den ausserhalb des Marktareals nach Weisung der marktverantwortlichen Stelle abgestellten Motorfahrzeugen und Handwagen befahren werden.

³ Die Standplätze sollten eine halbe Stunde nach Ablauf der Verkaufszeit geräumt sein.

⁴ Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, nach Beendigung des Markts ihren Standplatz zu reinigen und alle Abfälle zu beseitigen.

D Gebühren

Art. 19 Platz- und Standmieten

Der Gemeinderat legt gestützt auf das GEBR die Mieten im Anhang 2 zu dieser Verordnung nach folgenden Grundsätzen fest:

- Die Mieten werden kostendeckend berechnet
- Die Platzmiete bemisst sich pro Laufmeter und Tag
- Die Standmiete wird pro Tag erhoben.

Art. 20 Einzug der Mieten

Die Mietgebühren für Marktplätze und Marktstände werden im Voraus fakturiert. Die Rechnungen werden zusammen mit der Bewilligung verschickt und sind innert der genannten Frist zahlbar. Einzel- und Dauerbenützungen für marktähnliche Veranstaltungen sind bei der Bewilligungserteilung zu bezahlen.

E Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 21 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Marktverordnung werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidg. und kant. Rechts.

² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist auf Antrag der Gemeindepolizei der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach dem kant. Gemeindegesetz.

Art. 22 Beschwerde

¹ Gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen der Gemeindepolizei oder marktverantwortlichen Stelle können innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Grundsätzen des kant. Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

F Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Die Marktverordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Art. 24 Aufgehobenes Recht

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung werden alle ihr widersprechenden Erlasse, insbesondere die Marktverordnung vom 18. Mai 2004 aufgehoben.

Beschlossen im Gemeinderat am 19. Januar 2010.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat Büren

Claudia Witschi-Herrmann	Marco Reber
Präsidentin	Sekretär

Abänderung betreffend Verkaufszeit / Belegung / Einbezug der Mieten – Genehmigung

Der Gemeinderat von Büren a.A. hat an seiner Sitzung vom 18. Januar 2011 die Abänderung von Art. 11, 17 und 20 beschlossen. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

Büren a.A., 18. Januar 2011

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat Büren

Claudia Witschi-Herrmann	Marco Reber
Präsidentin	Sekretär

Abänderung betreffend Marktareal – Genehmigung

Der Gemeinderat von Büren a.A. hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2013 die Abänderung von Art. 10 und 11 beschlossen. Die Änderungen treten per 1. November 2013 in Kraft.

Büren a.A., 22. Oktober 2013

Einwohnergemeinde Büren an der Aare

Gemeinderat Büren

Claudia Witschi-Herrmann	Marco Reber
Präsidentin	Sekretär

Teilrevision Marktverordnung – Genehmigung

Der Gemeinderat von Büren a.A. hat an seiner Sitzung vom 16. September 2014 die Teilrevision der Marktverordnung (Art. 1, 3, 8 und 13) beschlossen. Die Änderungen treten per 1. Oktober 2014 in Kraft.

Büren a.A., 16. September 2014

Einwohnergemeinde Büren an der Aare

Gemeinderat Büren

Claudia Witschi-Herrmann	Marco Reber
Präsidentin	Sekretär

Abänderung Anhang 2 zu Art. 19 – Genehmigung

Der Gemeinderat von Büren a.A. hat an seiner Sitzung vom 10. Februar 2015 die Abänderung vom Anhang 2 zu Art. 19 (Platz- und Standmieten) beschlossen. Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.

Büren a.A., 10. Februar 2015

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat Büren

Claudia Witschi-Herrmann	Marco Reber
Präsidentin	Sekretär

Abänderung Art. 10 - Genehmigung

Der Gemeinderat von Büren a.A. hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2025 die Anpassung von Art. 10 (Anpassung Zeiten Büremärit) beschlossen. Die Änderung tritt per 1. Dezember 2025 in Kraft.

Büren a.A. 14. Oktober 2025.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat Büren

Peter Zumbach	Yves Marti
Präsident	Sekretär

Anhang 1 zu Art. 2: Zuständigkeit

Für die bewilligten Märkte werden folgende marktverantwortlichen Stellen eingesetzt:

MARKTGREMIUM

Mitgliederzahl:	max. 6
Vertreter von Amtes wegen (vAw):	• Vorsteher Ressort Volkswirtschaft • Marktverantwortlicher • Marktsekretär
Aufgaben und Kompetenzen:	• Organisation und Durchführung der ordentlichen Märkte („Büremärit“) und des Weihnachtsmarktes (besonderer Markt) inkl. Einholen der Festwirtschaftsbewilligung • Marktpolizei gemäss Art. 2 Abs. 2, d.h. - Bewilligungserteilung (Art. 13) - Wegweisung und Ausschluss (Art. 14) - Stand- und Platzzuteilung (Art. 16) - Einzug der Mieten (Art. 20) - Bussenanzeigen an Gemeindepolizei (Art. 21 Abs. 1) - Abschleppen widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge auf Kosten der Halter • Erstellung einer Abrechnung (inkl. Gebühreneinnahmen) der ordentlichen und allfälligen besonderen Märkten • Antrag an Gemeinderat für Änderung dieser Verordnung (z.B. Festlegung Mieten)
Entschädigung:	• Der Marktverantwortliche und der Marktsekretär werden im Stundenlohn entschädigt von der Gemeinde (ESV)
Voraussichtliche Einsatzdauer (Erfüllungstermin):	bis auf Weiteres
Besonderes:	

**GEMEINDEPOLIZEI,
VERTRETEN DURCH DIE VERKEHRS- UND POLIZEIKOMMISSION (VPK)**

Aufgaben und Kompetenzen:	• Marktpolizei gemäss Art. 2 Abs. 2, beim Wochen und Samstagsmarkt (besondere Märkte) d.h. - Bewilligungserteilung (Art. 13) - Wegweisung und Ausschluss (Art. 14) - Stand- und Platzzuteilung (Art. 16) - Bussenanzeigen an Gemeinderat (Art. 21 Abs. 1) - Abschleppen widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge auf Kosten der Halter - evtl. Einzug von Mieten (Art. 20) • Antrag an Gemeinderat für Änderung dieser Verordnung (z.B. Festlegung Mieten) • evtl. Aufsicht über die Durchführung weiterer besonderer Märkte durch Dritte
Voraussichtliche Einsatzdauer (Erfüllungstermin):	bis auf Weiteres

Anhang 2 zu Art. 19: Platz- und Standmieten

Rahmen	Büremärit	Weihnachtsmarkt
Fr. (min./max.)	Fr.	Fr.

Platzmiete			
Stand: pro Laufmeter und Tag	2.00 – 10.00	10.00	10.00
In Fällen, bei denen eine gewisse Fläche beansprucht wird, wird die beanspruchte m2-Zahl durch zwei geteilt, um die Laufmeter zu ermitteln.			

Standmiete			
Mietstand pro Tag	effektiver Aufwand	70.00	100.00

Transport und Infrastruktur pro Stand			
Transportkosten Mietstand	pauschal	inkl.	inkl.
Unkostenbeitrag Strom und Licht	pauschal	10.00	10.00
Unkostenbeitrag für - Dekorationen - ausserordentliche Werbung - Attraktionen	pauschal	--	inkl.

Besonderes	
- Für besondere Fälle (z.B. Kleinviehverkauf usw.) sind diese Ansätze sinngemäss anwendbar und können bei besonderen Umständen unterschritten oder bis zu 50 % überschritten werden. - Für wohltätige Veranstaltungen können die Mieten von der marktverantwortlichen Stelle ermässigt oder erlassen werden.	

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

eingesehen werden.